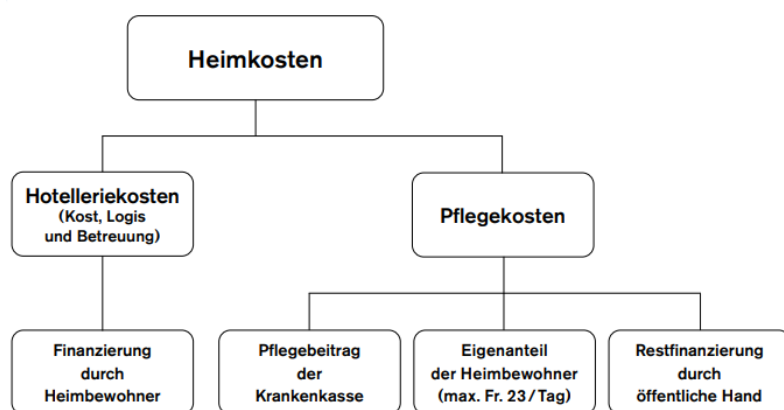


Kloster Ingenbohl 	Merkblatt Finanzierung	Alterszentrum St. Josef Klosterstrasse 12 6440 Brunnen
---	-----------------------------------	---

Finanzierung des Heimaufenthaltes im Alterszentrum St. Josef

Die Kosten für den Aufenthalt im Alterszentrum St. Josef setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (Leistungen ausserhalb des Krankenversicherungsgesetzes KVG)
- Pflegetaxe (Leistungen innerhalb KVG)
- Pflegematerial
- Individuelle Verrechnungen



Quelle: Merkblatt Pflegefinanzierung Kanton Schwyz (Ausgleichskasse Kt. Schwyz)

Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für Kost und Logis und beinhaltet die in der Taxordnung aufgeführten Leistungen.

Pflegeaxe

Die Pflegeaxe deckt die pflegerischen Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz.

An der Pflegeaxe beteiligen sich in folgender Reihenfolge:

- Krankenkasse
- Heimbewohnerin
- Restfinanzierer

Pflegematerial

Die Krankenversicherer übernehmen die Finanzierung des Pflegematerials gemäss der jeweils aktuellen Liste des Bundes. In dieser Liste sind maximale Frankenbeträge festgelegt; darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin.

Individuelle Verrechnungen

Die Kosten allfälliger Zusatzleistungen (individuelle Verrechnung) gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewohnerin.

Kloster Ingenbohl 	Merkblatt Finanzierung	Alterszentrum St. Josef Klosterstrasse 12 6440 Brunnen
---	-----------------------------------	---

Alle Bewohnerinnen haben Anrecht auf Beiträge:

- Beitrag Krankenkasse
- Beitrag Restfinanzierer
- Hilfslosenentschädigung

Die verbleibenden selbst zu tragenden Kosten werden in der Regel mit AHV- und BVG Renten, weiteren Renten, Vermögen- und Vermögenserträge sowie allfälligen weiteren Erträgen finanziert.

Reichen diese Einkünfte nicht aus, können um folgende Beiträge nachgesucht werden:

- Ergänzungsleistungen
- Sozialhilfe

Beitrag der Krankenkasse

Der Beitrag der Krankenkasse ist national geregelt.

Die Krankenkasse übernimmt pro Tag je Pflegestufe zwischen Fr. 9.60 (Stufe 1) bis max. Fr. 115.20 (Stufe 12).

Eigenanteil Heimbewohner

Die Bewohnerin leistet einen Eigenanteil von max. Fr. 23.00/Tag an die Pflegekosten (entspricht max. 20% des höchsten Beitrages der Krankenkasse).

Beitrag der Restfinanzierung (Pflegefinanzierung)

Der Anspruch auf Pflegefinanzierung bei einem Heimaufenthalt im Kanton Schwyz besteht, wenn die pflegebedürftige Person den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat.

Die Geltendmachung resp. Anmeldung der Pflegefinanzierung erfolgt bei Heimeintritt mittels Anmeldeformular.

Bei der Pflegefinanzierung werden Einkommen oder Vermögen zur Berechnung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Leistung wird ausschliesslich anhand der Pflegebedürftigkeit sowie der aktuell geltenden Taxe im Heim berechnet.

Bitte beachten Sie, dass seit 1.1.2021 die Pflegefinanzierung direkt an das Heim ausbezahlt wird. Dem Heim obliegt die Meldepflicht allfälliger Änderungen.

Die Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

- Merkblatt Pflegefinanzierung in Kanton Schwyz
- Anmeldeformular Pflegefinanzierung

Hilfslosenentschädigung

Wenn Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, in der Schweiz wohnhaft und in leichten, mittlerem oder schwerem hilflos sind, kann ein Antrag auf Hilfslosenentschädigung gestellt werden. Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Graden entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.

- Merkblatt 3.01 Altersrenten und Hilfslosenentschädigungen der AHV
- Online-Anmeldung Hilfslosenentschädigung direkt auf:
www.aksz.ch/sozialversicherungen/ahv-leistungen/hilfslosenentschädigung/

Kloster Ingenbohl 	Merkblatt Finanzierung	Alterszentrum St. Josef Klosterstrasse 12 6440 Brunnen
---	---	---

Ergänzungsleistungen

Wenn Einkünfte, Beiträge, Vermögen, Vermögenserträge und weitere Einkünfte zur Finanzierung des Heimaufenthaltes nicht mehr ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen. Die Höhe der Ergänzungsleistung wird individuell berechnet.

Aktuell (2025) liegt der Vermögensfreibetrag bei Fr. 30'000.00 für Alleinstehende sowie bei Fr. 50'000.00 für Ehepaare.

Bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen ist die Begrenzung der Pensionstaxe im Heim pro Tag auf Fr. 190.00 beschränkt.

Bezüger von Ergänzungsleistungen haben zudem Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

- Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen
- Merkblatt Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten
- Grenzwerte zu Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Anmeldeformular Ergänzungsleistungen

Sozialhilfe

Wenn trotz aller Finanzierungbeiträge die Kosten des Heimaufenthaltes nicht mehr gedeckt werden können, wenden Sie sich bitte an die Sozialabteilung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Wichtig für Ihre Steuererklärung

Behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen sind zum Abzug zugelassen.

Aus steuerlicher Sicht gelten als behinderte Personen Heimbewohner und Spitex-Patienten ab 60 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag (entspricht ca. ab Pflegestufe 4).

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim werden zwei Drittel der Pensionskosten als behinderungsbedingte Kosten anerkannt (abzüglich einer allfälligen Hilfslosenentschädigung).

- Wegleitung zur Steuererklärung, Punkt 9/9.1

Kloster Ingenbohl 	Merkblatt Finanzierung	Alterszentrum St. Josef Klosterstrasse 12 6440 Brunnen
---	-----------------------------------	---

Wichtige Adressen und Beratungsstellen

Ausgleichskasse Schwyz

Rubiswilstrasse 8, Postfach 53, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 04 25 / info@aksz.ch

Pro Senectute, Beratungsstelle Innerschwyz

Bahnhofstrasse 29, 6440 Brunnen

Tel. 041 825 13 83 / beratung@sz.prosenectute.ch

Sozialberatung Gemeinde Brunnen (wenn Wohnsitz in Brunnen)

Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Tel. 041 825 05 35 / soziales@ingenbohl.ch

Haben sie weitere Fragen zur Finanzierung oder benötigen Sie Hilfe? Gerne helfen wir Ihnen bei der Beantragung oder beim Ausfüllen der notwendigen Formulare weiter.

Die Angaben auf diesem Formular erfolgen ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die konkrete individuelle Beurteilung jeder Bewohnerin sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.